

**Vollzugsbestimmungen und
Gebührenreglement zur
Verordnung über die Abfallwirtschaft**

vom 1. Januar 2011



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Rechtsgrundlage	3
2.	Entsorgungsmöglichkeiten für Siedlungsabfälle	3
2.1	Information der Bevölkerung	3
2.2	Sammlungen (Holsystem)	3
2.3	Sammelstellen (Bringsystem)	3
2.4	Problemabfälle	4
3.	Bereitstellung der Abfälle für Sammlungen	4
4.	Ausnahmen	5
5.	Gebührenrechnung, Rechnungsstellung	5
5.1	Regional einheitliche Gebühren	5
5.2	Pauschale Grundgebühren	5
5.3	Rechnungsstellung	6
5.4	Umtriebsgebühren	6
6.	Inkraftsetzung	6
Anhang: Gebührenansätze		7-8

1. Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 35 und § 37 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 und Art. 5 der kommunalen Verordnung über die Abfallwirtschaft vom 22. Juni 1995 erlässt der Gemeinderat die nachstehenden Vollzugsbestimmungen mit Gebührenreglement.

2. Entsorgungsmöglichkeiten für Siedlungsabfälle

2.1 Information der Bevölkerung

Das Gesundheits-, Energie- und Umweltamt erstellt periodisch einen Abfallkalender, welcher allen Haushalten und Betrieben verteilt wird. Der Abfallkalender regelt verbindlich die Sammeltage, die Abfallzonen und die Standorte der Sammelstellen. Der Abfallkalender wird ergänzt durch eine Abfallbroschüre, in welcher die verschiedenen Abfallarten und deren Entsorgungsmöglichkeiten erläutert werden.

2.2 Sammlungen (Holsystem)

Die nachstehenden Abfälle werden mit Abfahren von Haus zu Haus eingesammelt.

Haus-, Betriebskehricht und Sperrgut:

wöchentlich in allen Zonen

Gartenabraum- und Küchenabfälle:

wöchentlich in den Zonen 1, 2 und 3

In den ländlichen Gemeindegebieten (Zone 4) wird keine Grünabfuhr durchgeführt.

Papier

8-12 Mal jährlich in den Zonen 1, 2 und 3 sowie zusätzlich in der Rietwies und der Hanegg. In den ländlichen Gemeindegebieten wird drei Mal jährlich eine Strassensammlung durchgeführt. Die Sammlung wird ergänzt durch ein Bringsystem.

Karton

8-12 Mal jährlich in allen Zonen

Grobmetall

6-10 Mal jährlich in allen Zonen

Schutt- und Steine

Sporadisch in allen Zonen

Der Vorsteher des Gesundheits-, Energie- und Umweltamtes kann (z.B. bei nicht befahrbaren Sackgassen) in Absprache mit dem Tiefbauamt auf öffentlichem Grund Sammelplätze für die Bereitstellung der Abfälle bestimmen.

2.3 Sammelstellen (Bringsystem)

Zur Entsorgung von weiteren Separatabfällen unterhält die Gemeinde Sammelstellen an geeigneten Standorten. In den Publikationen der Gemeinde (Abfallkalender und -broschüre) sind die genauen Standorte der Sammelstellen und die dort zu entsorgenden Abfallarten aufgeführt.

Das Deponieren von anderen Materialien und Abfällen in und um die Sammelstelle ist verboten. Zuwiderhandlungen werden dem Statthalteramt angezeigt.

2.4 Problemabfälle

Der Gemeinderat kann einzelne Abfälle als Problemabfälle bezeichnen und von den Abfuhren ausschliessen, wenn deren Entsorgung problematisch ist oder wird und zusätzliche betriebliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.

3. Bereitstellung der Abfälle für Sammlungen

Der Abfallkalender bzw. die -broschüre regelt die Einzelheiten über die Bereitstellung aller Abfälle. Abfälle, die in ihrer Bereitstellung nicht den Bestimmungen entsprechen, werden nicht abgeführt. Die Abfälle und die Abfallcontainer dürfen frühestens am Vorabend der Sammlung und müssen spätestens um 7.00h des Sammeltages bereitgestellt werden. Container und Abfälle dürfen bis zum Vorabend der Sammlung nicht auf öffentlichem Grund (Trottoirs, Plätze etc.) zwischengelagert werden. Für die Erstellung eines Containerplatzes sind die Liegenschaftsbesitzer zuständig.

- Hauskehricht wird nur in den offiziellen Gebührensäcken abgeführt.
Bei bestehenden Liegenschaften ab 6 Wohneinheiten kann der Vorsteher des Gesundheits-, Energie- und Umweltamtes für die Bereitstellung der Gebührensäcke Container in genügender Anzahl dem Liegenschafteneigentümer vorschreiben, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.
Bei Neubauten oder wesentlichen Umbauten von Liegenschaften ab 6 Wohneinheiten müssen Container in genügender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Für bauliche Massnahmen (Abstellplatz) gilt PBG § 249.
Das WIGA-System (Gewichtsmessung für Kehricht) steht Haushaltungen und Wohnliegenschaften nicht zur Verfügung. Wohnliegenschaften, welche bei Inkrafttreten der Vollzugsbestimmungen das WIGA-System verwenden, haben bis 31.12.2004 auf Gebührensäcke umzustellen.
- Sperrgut wird nur mitgenommen, wenn es mit einer entsprechenden Sperrgutmarke versehen ist. Pro 10 kg Material ist eine Marke zu verwenden.
- Betriebskehricht wird nur abgeführt, wenn er in Containern, welche mit dem WIGA-Messsystem ausgerüstet sind, oder wenn er in offiziellen Gebührensäcken bereitgestellt wird. Bei Verwendung von Gebührensäcken und einem Kehrichtvolumen von wöchentlich mehr als 300 Liter muss der Betrieb Container in genügender Zahl zur Verfügung stellen.
- Kompostierbare Abfälle (inkl. Küchenabfälle) müssen in Standard-Containern, welche für die Kammschüttung geeignet sind, bereitgestellt werden.

Folgende Container-Volumina sind zulässig:

120-140 Liter / 240 Liter / 360 Liter / 660 Liter / 800 Liter

Strauchschnitt kann gebündelt bereitgestellt werden.

- Altmetall ist über die Grobmetallsammlung oder die Kleinmetallcontainer bei den Sammelstellen zu entsorgen. Für die Kleinmetallcontainer bei den Sammelstellen sind Metalle wie Konservendosen, Getränkedosen, Tiernahrungschalen, Alutuben oder Metalldeckel geeignet.
- Altpapier ist zu bündeln (max. 10 kg), kreuzweise zu verschnüren und der Papiersammlung mitzugeben.

- Karton ist gebündelt und verschnürt oder in eine offene, solide Kartonschachtel gestellt der Kartonsammlung bereitzustellen.
- Mineralische Abfälle wie Tonwaren, Porzellan, Flachglas, Steine und ähnliches sind der Schutt- und Steinsammlung mitzugeben.

4. Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in Einzelfällen, auf Gesuch hin, für die Abfallentsorgung Ausnahmen gestatten oder generell eine andere Art der Abfallbereitstellung zulassen. Damit soll die Flexibilität für künftige Neuerungen gewahrt und eine rasche Anpassung an neue Entsorgungstechniken ermöglicht werden. Ziel soll eine effiziente und ökologisch sinnvolle Abfallentsorgung sein.

5. Gebührenrechnung, Rechnungsstellung

Aufgrund des budgetierten Aufwandes werden die Gebühren periodisch festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen. Die Gebührenansätze sind dem Anhang zu entnehmen.

5.1 Regional einheitliche Gebühren

Für Kehrtrichter, Sperrgutmarken und die Leerung von Betriebscontainern bestimmt die Abgeordnetenversammlung des Zweckverbandes regional einheitliche Gebühren.

Diese regional einheitlichen Gebühren für Kehrtrichter aus Siedlungen und Betrieben sollen die Kosten des Sammeldienstes, des Transportes sowie die Verbrennungskosten der KVA Horgen decken.

5.2 Pauschale Grundgebühren

Der Gemeinderat bestimmt die zusätzlichen pauschalen Grundgebühren. Sie werden beim Liegenschaftsbesitzer erhoben.

In diesen pauschalen Grundgebühren sind folgende Kosten abgegolten:

- die Sammlung und die Verwertung aller Separatabfälle
- der Unterhalt der Sammelstellen
- die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen
- die Öffentlichkeitsarbeit und Administration der Abfallwirtschaft
- weitere Dienstleistungen der Abfallbewirtschaftung wie der Bring- und Holtag, der Häckselservice usw.

Die Berechnung der pauschalen Grundgebühren für Wohnungen erfolgt nach Zimmerzahl. Halbe Zimmer werden auf die nächste ganze Zimmerzahl abgerundet.

Die Berechnung der pauschalen Grundgebühren für Betriebe erfolgt abgestuft nach Quadratmetern der Betriebsfläche. Grundsätzlich ist die gesamte Fläche, welche betrieblich genutzt wird, grundgebührenpflichtig. Die massgebende Fläche wird vom Vorsteher des Gesundheits-, Energie- und Umweltamtes festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsteher des Gesundheits-, Energie- und Umweltamtes die Grundgebühr der Nutzung entsprechend erhöhen oder senken.

5.3 Rechnungsstellung

Die Grundgebühren werden dem Liegenschaftenbesitzer halbjährlich durch die Gemeindewerke in Rechnung gestellt.

Für Wohnungen oder Betriebe, die mehr als drei Monate leer standen, wird bei Meldung an die Gemeindewerke ein entsprechender Erlass gewährt. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres seit Rechnungsstellung.

5.4 Umtriebsgebühren

Umtriebsgebühren können erhoben werden bei Verletzung der Verordnungs- oder Vollzugsbestimmungen, insbesondere bei illegal entsorgten Abfällen, im Freien deponierten Abfällen und Verwendung falscher Abfallsäcke.

6. Inkraftsetzung

Diese Vollzugsbestimmungen und das Gebührenreglement treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Horgen, 28. Juni 2010

Gemeinderat Horgen

Der Präsident
Theo Leuthold

Der Schreiber
Felix Oberhänsli

Anhang: Gebührenansätze

Die Preise sind ab dem 1. Januar 2011 gültig und betragen für:

1. **Gebührensäcke**

Für die Festlegung der Gebührenhöhe ist der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen zuständig.

2. **Sperrgutmarken**

Für die Festlegung der Gebührenhöhe ist der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen zuständig.

3. **Gebühren für Betriebscontainer**

Betriebskehricht wird nach Gewicht verrechnet (WIGA-System). Für die Gebührenhöhe ist der Vertrag zwischen dem ZVHo und dem Transportunternehmer massgebend. Der Preis hängt vom aktuellen Verbrennungspreis ab und ist an den Astag-Transportindex gekoppelt.

4. **Pauschale Grundgebühren für Privathaushalte**

betragen pro Jahr und Grundeinheit Fr. 27.00 (exkl. MwSt.)

im **Dorfgebiet** (Zone 1, 2, 3)

Einzelzimmer	Fr. 27.00	x 2	=	Fr.	54.00
1 - 3 Zimmerwohnung		x 3	=	Fr.	81.00
4 Zimmerwohnung		x 4	=	Fr.	108.00
5 Zimmer und mehr		x 6	=	Fr.	162.00
Einfamilienhäuser		x 6	=	Fr.	162.00

betragen pro Jahr und Grundeinheit Fr. 14.60 (exkl. MwSt.)

in den **Aussenquartieren** (Zone 4, ohne Grünabfuhr)

Einzelzimmer	Fr. 14.60	x 2	=	Fr.	29.20
1 - 3 Zimmerwohnung		x 3	=	Fr.	43.80
4 Zimmerwohnung		x 4	=	Fr.	58.40
5 Zimmer und mehr		x 6	=	Fr.	87.60
Einfamilienhäuser		x 6	=	Fr.	87.60

Bei Lofts oder ähnlichen Wohnformen ohne Zimmerunterteilung wird in allen Zonen folgender Verrechnungsschlüssel angewendet:

Lofts bis 90 m ²	Tarife für 1-3 Zimmerwohnung
Lofts von 91 - 125 m ²	Tarife für 4 - Zimmerwohnung
Lofts ab 126 m ²	Tarife für 5 - Zimmerwohnung

5. **Pauschale Grundgebühren für Betriebe**

betragen pro Jahr und Grundeinheit Fr. 27.00 (exkl. MwSt.)

im **Dorfgebiet** (Zone 1, 2, 3)

0 - 50 m ²	Gewerbefläche Fr. 27.00	x 3	=	Fr.	81.00
51 - 100 m ²		x 4	=	Fr.	108.00
101 - 200 m ²		x 8	=	Fr.	216.00
201 - 500 m ²		x 13	=	Fr.	351.00
501 - 1'000 m ²		x 16	=	Fr.	432.00
über 1'000 m ²		x 18	=	Fr.	486.00

betragen pro Jahr und Grundeinheit Fr. 14.60 (exkl. MwSt.)

in den **Aussenquartieren** (Zone 4, ohne Grünabfuhr)

0 - 50 m ²	Gewerbefläche Fr. 14.60	x 3	=	Fr.	43.80
51 - 100 m ²		x 4	=	Fr.	58.40
101 - 200 m ²		x 8	=	Fr.	116.80
201 - 500 m ²		x 13	=	Fr.	189.80
501 - 1'000 m ²		x 16	=	Fr.	233.60
über 1'000 m ²		x 18	=	Fr.	262.80

6. Häckseldienstgebühren

Zweimal im Jahr wird der Häckseldienst durchgeführt, wobei jeweils die erste halbe Stunde gratis ist. Mehrzeit wird mit Fr. 170.00 (exkl. MwSt.) pro Stunde verrechnet.

7. Tierkörperbeseitigung

Kadaver von Kleintieren können in der Regionalen Tierkörpersammelstelle (RTS) beim Kehrrechtwerk kostenlos deponiert werden.

8. Umtriebsgebühren (exkl. MwSt.)

pro Anordnung	Fr.	120.00
pro wiederholte Mahnung	Fr.	20.00

Für die Abfuhr von falsch deponiertem Abfall werden zusätzlich Umtriebsgebühren nach Aufwand, mindestens aber Fr. 30.00 verrechnet.

Horgen, 28. Juni 2010

Gemeinderat Horgen

Der Präsident
Theo Leuthold

Der Schreiber
Felix Oberhänsli